

Ein Herzog wird verfemt

Der Besucher des Schlosses wird zumeist wohl den morschen Baumstumpf vor dem Tore übersehen. Es ist der Rest einer längst abgestorbenen, uralten Linde. Diese hat einmal in der heimischen Geschichte eine bedeutsame Rolle gespielt. Unter ihr wurde vor mehr als fünfhundert Jahren ein Femeprozeß abgehalten, der in seiner Reichweite viele seiner Art übertraf.

Es war im Jahre 1429. Der Platz sah damals noch etwas anders als heute aus. Die äußere Schloßmauer und der erste Teil des Schlosses waren damals noch nicht errichtet. Der Platz war also geräumiger als heute. Das Gericht hielt der Dortmunder Freigraf Conrad von Lindenhorst. Mit ihm waren noch drei weitere Freigrafen erschienen. Das Gericht umstanden einundvierzig ritterbürtige Freischöffen, die namentlich in den Urkunden aufgeführt wurden. Ebenso zahlreich waren die bürgerlichen Freischöffen. Als Ankläger trat der Ritter Caspar Torringer auf und klagte gegen Herzog Heinrich von Bayern. Die Klage war vor dem Freigrafen Albert Swinde in Bodelschwingh anhängig gemacht worden. Diese ließ den Herzog zunächst durch zwei Freischöffen, dann durch vier Freischöffen und schließlich durch einen Freigrafen zusammen mit sechs Schöffen nach Hohenlimburg vorladen. Am Gerichtstage war der Herzog nicht erschienen. Der nicht erschienene Beklagte wurde verfemt, d. h. er wurde zum Tode verurteilt. Alle Freischöffen des Reiches wurden aufgefordert, die Vollstreckung des Urteils durchzuführen.

Der weitere Verlauf des Prozesses ist für die Geschichte der Femegerichte recht beachtenswert. Der verfemte Herzog wandte sich an den Kaiser, der durch den Herzog von Cleve und auch durch persönliches Vermitteln, ein anderes Urteil zu erreichen suchte. Es kam in der Streitsache noch zu verschiedenen Gerichtssitzungen an mehreren andern Freistühlen, in denen abwechselnd die Verfemung aufgehoben oder wieder erneut ausgesprochen wurde. Dieses Hin- und her veranlaßte schließlich den Bayern-

herzog, die Verfemung unbeachtet zu lassen. Es fand sich auch kein Freischöffe, der dem Mut aufgebracht hätte, das Urteil zu vollziehen!

Dieser eigenartige Prozeß, in dem unsere Feme-Linde eine solch bedeutende Rolle gespielt hat, veranlaßt uns, einen kurzen Rückblick auf die Geschichte der Feme-gerichte zu tun. Diese Gerichte waren in ihrer Frühzeit allein auf westfälischem Boden vorhanden. In ihrer Blütezeit reichte ihr Einfluß soweit über die Grenzen des alten deutschen Reiches hinaus, wie der Handel der deutschen Städte reichte. Wieso das möglich war, ist nicht leicht zu erklären. Die erhaltenen Urkunden sind in ihrer überwiegenden Mehrzahl erst um 1400 datiert. Es ist dies die Zeit, in der das Gericht bereits seine Bedeutung verlor. Die Goldene Bulle, eine Urkunde aus dem Jahre 1356, bestätigt den früheren Beschluß jener deutschen Fürsten, die sich später Kurfürsten nannten und das Recht der Kaiserwahl für sich allein in Anspruch nahmen. Danach sollte in den ihnen zuständigen Ländern kein anderes als ihr eigenes Gericht Gültigkeit haben. Das war ein deutlicher Angriff auf die Feme. Es hat aber dennoch mehr als hundert Jahre gedauert, bis die Kurfürsten sich durchsetzen konnten.

Ihren Ausgangspunkt nahmen die Feme-gerichte ganz unzweifelhaft von den alten Markengerichten. Während im Süden des Reiches das gemeinsame Eigentum der Bauern schon längst mit mehr oder weniger Gewalt in den Besitz der Feudalherren verwandelt war, hatte sich das mehr als tausendjährige Markenrecht in Westfalen behaupten können. In Westfalen setzte erst um 1200 ein Kampf der Adelsherren um politische Selbständigkeit ein. Inzwischen waren aber Industrie- und Handelsstädte entstanden, die eine wirtschaftliche Macht bildeten. Ihre politische Macht steigerte sich ganz bedeutend, als sie sich zu Städtebünden zusammenschlossen. 1251 schlossen westfälische Städte: Soest, Lippstadt, Münster, Dort-

mund einen Bund. Ihnen folgten in den nächsten Jahren andere.

Die westfälischen Städte verfügten über große Marken, sie waren ursprünglich ja auch nur Bauernschaften gewesen, und betrieben auch weiterhin noch größere Viehhaltung. Mit den Marken besaßen sie auch deren Gerichte. In jenen sehr unruhigen Zeiten, denen dann noch sogar die kaiserlose Zeit folgte, lag es nahe, daß zum Selbstschutz die Gerichte auch immer mehr Streitfragen in ihren Wirkungskreis aufnahmen. So wuchsen sie über die reinen Markengerichte hinaus und wurden zu Stadtgerichten. Bald werden sie auch Streitsachen zu schlichten gehabt haben, die unter den verbündeten Städten entstanden. Vielfach werden sich auch Landbewohner schutzsuchend an die Stadtgerichte gewandt haben. Der Uebergang von den Markengerichten zu den Veme-gerichten war in der Stadt geschehen.

Aus der Tatsache, daß bei der Begründung der Grafschaft Hohenlimburg im Jahre 1247 noch kein Bezug auf die Marken genommen wurde, können wir schließen, daß damals die Marken noch völlig selbständig und darum ihre Gerichte vollkommen unabhängig waren. Hundert Jahre später ist schon ein Wandel eingetreten. Die adeligen Großgrundbesitzer haben schon Einfluß auf die Marken genommen. Am deutlichsten machte sich das in unserer Nachbarschaft in Letmathe bemerkbar. Der Besitzer des Hauses Letmathe beanspruchte schon die Oberaufsicht über die Gerichte der Oestricher und Letmather Mark. Er war so etwas wie ein „Stuhlherr“ geworden. Zwar war der ehemalige Holrichter noch vorhanden, auch die Scherren, die den Gerichtsstand und die Schöffen bildeten. Sie fanden mit dem Markenrichter das Urteil, das durch den adeligen Herrn bestätigt wurde. Als nun die Städte die Gerichtsbarkeit entwickelt hatten, versuchte der Adel den Gegenschlag und setzte von sich aus Freistühle ein und die Freigrafen nebst den Schöffen. Vom Hohenlimburger Grafen wurden mehrere solche Freistühle eingerichtet. Vergessen wir dabei aber nicht, daß die Einrichtung erst zu einer Zeit geschah, als die Feme schon

lange bestand und mindestens einhunderfünfzig Jahre ohne jeden Einfluß von Stuhlherren wirksam war. Durch die ungeheuer große Zahl der neu errichteten Freistühle, sowie durch das Auftreten von recht einflußlosen Stuhlherren mußte das Ansehen der Gerichte natürlich sinken. Desgleichen war die Einmischung der Freigerichte in fremde Verhältnisse nicht immer glücklich. Es ist selbstverständlich, daß ein Urteil, das in Westfalen durch einen bäuerlichen Richter gefällt wurde, nehmen wir einmal an über Erbstreitigkeiten in Basel, solche Fälle kamen durchaus recht häufig vor, den tatsächlichen Verhältnissen nicht gerecht werden konnte und Widerspruch erzeugen mußte. So konnte dann der erste Vorstoß der Kurfürsten gegen die auswärtige Gerichtsbarkeit von der ersten Zeit an schon einen Widerhall finden. Wenn es auch mehr als ein Jahrhundert dauerte, bis das Femegericht wieder auf die alte bäuerliche Rechtsprechung zurück-sank und die neu errichteten Freistühle der Vergessenheit anheimfielen, so war doch der Glanz schon lange vorher dahin.

Der Prozeß vor dem Hohenlimburger Freistuhl gegen einen Großen des Reiches kann vielleicht schon als eine Uebertreibung der wirklichen Reichweite der Gerichte angesehen werden. Die Freigrafen und -schöffen fühlten wohl schon den gewaltigen Widerstand, der sich allmählich ergeben hatte, und sie wollten nunmehr ein wahres Exempel statuieren. Ihr Wille zur Aufrechterhaltung ihres Ansehens war aber auch mit einer inneren Unsicherheit verbunden, sonst hätten im gleichen Prozeß nicht mehrfach widerspruchsvolle Urteile gefällt werden können. Die Uebertreibung der angeblichen Machtbefugnisse wurde nur noch von einem Freistuhl übertroffen. Kaiser Friedrich III. wollte im 15. Jahrhundert eine Reform der Westfälischen Feme durchführen. Darüber war der Freigraf von Wünnenberg bei Büren in Westfalen so erobert, daß er den Kaiser samt seinem Kanzler, Bischof Ulrich von Passau, vor das Gericht laden ließ. Daß solche Ueberheblichkeit dem Gericht nur Abbruch tun konnte, versteht sich von selbst.